



Finanzordnung

des
Bogensportverbandes Schleswig - Holstein e.V.

1. HAUSHALTS - UND KASSENWESEN

§ 1 Grundsätze

§ 2 Finanzverwaltung

§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters

§ 4 Aufgaben der Kassenprüfer

2. EINNAHMEN UND AUSGABEN

§ 5 Einnahmen

§ 6 Ausgaben

§ 7 Jahresbeiträge

3. ERSTATTUNG VON AUSLAGEN

§ 8 Grundsätze

§ 9 Reisekosten

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Ausgabenordnung

§ 11 Inkrafttreten

1. HAUSHALTS- UND KASSENWESEN

§ 1 Grundsätze

(1) Durch das Präsidium des BVSH ist für jedes Geschäftsjahr ein Haushaltsplan zu erstellen, welcher durch die Delegiertenversammlung zu beschließen ist. Solange diesem nicht zugestimmt wurde, dürfen höchstens Ausgaben in Höhe von einem Viertel des Vorjahreshaushaltes getätigt werden.

(2) Die im Haushaltsplan bestätigten Mittel des BVSH sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

(3) Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen. Innerhalb des Gesamthaushaltsplanes ist ein Ausgleich der einzelnen Positionen mit Zustimmung des Gesamtvorstands möglich.

(4) Wird das Geschäftsjahr mit einem Überschuss abgeschlossen, entscheidet das Präsidium, bei einem Überschuss von mehr als 20% entscheidet die Delegiertenversammlung über die satzungsgemäße Verwendung.

(5) Dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit entsprechend, ist

das Präsidium angehalten, Geldbeträge, deren Ausgabe in absehbarer Zeit nicht erforderlich sind, höherverzinslich anzulegen, bis zum Zeitpunkt des Bedarfes.

§ 2 Finanzverwaltung

(1) Die Buchhaltung und Kassenführung hat in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

(2) Die Anweisung zur Zahlung erfolgt bis zu einer Höhe von 500€ vom Schatzmeister/in, bei höheren Beträgen nur in Verbindung mit einer weiteren Unterschrift eines Mitglieds des Präsidiums. Bei Verhinderung erfolgt die Anweisung durch den Präsidenten.

(3) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.

(4) Entstehen für die Durchführung oder Beschickung einer Veranstaltung Barauslagen, kann aus der Kasse ein Vorschuss an den jeweils Verantwortlichen gewährt werden.

Der Vorschuss muss unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung abgerechnet werden. Neue Vorschüsse können nur in Anspruch genommen werden, wenn der vorher gewährte Vorschuss abgerechnet ist.

§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters/in

(1) Der/Die Schatzmeister/in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des BVSH. Zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben versichert er/sie sich der Unterstützung des Vorstandes und der Ausschüsse.

(2) Der/Die Schatzmeister/in bereitet den Haushaltsplan vor und legt ihn dem Präsidium zur Beratung vor.

(3) Der/Die Schatzmeister/in überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes und den Zahlungsverkehr. Er/Sie hat das Recht, jederzeit selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Prüfungen des Haushalts- und Kassenwesens des BVSH durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

(4) Der/Die Schatzmeister/in erstattet dem Präsidium des BVSH planmäßig Bericht.

(5) Der/Die Schatzmeister/in legt zur Delegiertenversammlung eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögensverhältnisse und einen Kassenbericht vor.

§ 4 Aufgaben der Kassenprüfer/innen

(1) Die entsprechend der Satzung von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, sämtliche Kassenunterlagen des BVSH zu

prüfen und der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.

(2) Der Prüfbericht beinhaltet:

- den Bank- und Kassenbestand,
- die Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenunterlagen,

- die Einschätzung zur Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, der Finanzordnung und anderer Bestimmungen des BVSH

(3) Im Geschäftsjahr ist mindestens eine Prüfung vorzunehmen, die zeitnah zur Delegiertenversammlung zu erfolgen hat.

2. EINNAHMEN UND AUSGABEN

§ 5 Einnahmen

Dem BVSH stehen folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Mitgliedsbeiträge der Vereine und der Einzelmitglieder
2. Zuwendungen des Landesportbundes und der öffentlichen Hand
3. Spenden
4. Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen
5. Einnahmen aus der Vermögensverwaltung
6. Sonstige Einnahmen

§ 6 Ausgaben

Die Einnahmen des BVSH sind insbesondere für folgende Ausgaben zu verwenden:

1. Jahresbeiträge an die Sportverbände
2. Aufwendungen für Sportveranstaltungen
3. Aufwendungen für Jugendarbeit
4. Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
5. Verwaltungskosten
6. Sonstige Ausgaben

§ 7 Jahresbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder ohne Versicherung:

- | | |
|-----------------------|---------|
| a) U 10 | 2,00 € |
| b) U 12-U20 | 12,00 € |
| c) Erwachsene | 22,00 € |
| d) Familien | 49,00 € |
| e) Passive Mitglieder | 10,00 € |
| f) Fördermitglieder | 2,00 € |

(2) der Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder mit Versicherung:

- | | |
|---------------|---------|
| a) U10 | 5,00 € |
| b) U 12-U20 | 15,00 € |
| c) Erwachsene | 25,00 € |
| d) Familien | 55,00 € |

(3) Für Nachmeldungen oder neue Einzelmitglieder werden die Beiträge mit Aufnahme in den BVSH anteilig quartalsweise erhoben.

(4) Die Beiträge sind spätestens 14 Tage nach Eingang der Jahresrechnung zu entrichten.

(5) Sind Mitgliedsbeiträge eines Vereins oder eines Einzelmitgliedes nicht bezahlt, so ruht das Stimmrecht und die Bogensportler sind bei Meisterschaften nicht startberechtigt.

(6) Für säumige Mitgliedsbeiträge werden Mahnkosten und Säumniszuschläge erhoben.

3. ERSTATTUNG VON AUSLAGEN

§ 8 Grundsätze

(1) Die bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in gewählten und berufenen Gremien des BVSH entstehenden Auslagen werden erstattet. Dazu gehören insbesondere Reise- und Verpflegungskosten, sowie Porto- und Telefonkosten.

§ 9 Reisekosten

(1) Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

(2) Reisen gelten mit der Beschlußfassung durch das Präsidium des BVSH als genehmigt.

(3) Reisen können mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder privaten Kraftfahrzeugen durchgeführt werden. Fahrtkosten werden bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln entsprechend den Tarifen erstattet. Bei der Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen wird pro gefahrene Kilometer 0,30 € und für jede weitere mitfahrende Person 0,02 € pro Kilometer erstattet.

(3) Übernachtungskosten werden pro Nacht und Person bei Vorlage von Belegen bis zu einer Höhe von 60,- € und ohne Belege bis zu einer Höhe von 20,00 € erstattet.

(4) Werden Unterkunft und Verpflegung kostenlos gewährt, werden diese Kosten nicht erstattet.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Ausgabeanordnungen

(1) Die Auslagen der Präsidiumsmitglieder werden gegen Vorlage der Rechnungen und Belege erstattet.

Zur Delegiertenversammlung wird den Mitgliedern des Präsidiums eine Kostenpauschale in Höhe von 50,00 € gezahlt.

(2) Zuschüsse werden nur gezahlt, wenn keine Mitgliedsbeiträge, Rechnungen oder Verbindlichkeiten offen sind.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Finanzordnung des BVSH tritt mit ihrer Bestätigung am 28.02.2010 durch die Delegiertenversammlung vom 28.02.2010 in Kraft.